

Anl. 2 EAG-Vertrag INDUSTRIEZWEIGE, AUF DIE IN ARTIKEL 41 DES VERTRAGS BEZUG GENOMMEN IST

EAG-Vertrag - Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. 1.Gewinnung von Uran- und Thoriumerzen
2. 2.Konzentrierung dieser Erze
3. 3.Chemische Aufbereitung und Raffinierung der Uran- und Thoriumkonzentrate
4. 4.Aufbereitung der Kernbrennstoffe in jeglicher Form
5. 5.Herstellung von Kernbrennstoffelementen
6. 6.Herstellung von Uranhexafluorid
7. 7.Erzeugung angereicherten Urans
8. 8.Aufbereitung bestrahlter Brennstoffe zur Trennung aller oder eines Teils der darin enthaltenen Elemente
9. 9.Herstellung von Reaktormoderatoren
10. 10.Erzeugung von hafniumfreiem Zirkonium oder von Verbindungen hafniumfreien Zirkoniums
11. 11.Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck
12. 12.Anlagen für die industrielle Aufbereitung radioaktiver Abfälle, die in Verbindung mit einer oder mehreren der in dieser Liste genannten Anlagen errichtet werden
13. 13.Halbindustrielle Einrichtungen für die Vorbereitung des Baus von Anlagen, die unter die Ziffern 3 bis 10 fallen

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at